



Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Anlagen

Vom 20. März 2006 / Anpassung Art. 23: 4 Dezember 2006 / div. Anpassungen 20. November 2017

---

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Gals ordnet an:

## I. ALLGEMEINES

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Benutzung der Anlagen, die im Eigentum der Gemeinde stehen. Dazu gehören das Gemeindehaus, der Sport- und Hartplatz, das Gemeindelokal Britschenmattstrasse 2, die Zivilschutzanlagen und die Schiffsliegeplätze.

### **Art. 2 Generelle Widmung**

Die Gemeinde stellt ihre Anlagen, soweit sie diese nicht für eigene Anlässe benötigt, durch Vereine oder die Schule besetzt ist, den Einwohnern und Organisationen von Gals sowie Auswärtigen im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

### **Art. 3 Bewilligungspflicht**

Sämtliche Anlagen dürfen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nur mit einer schriftlichen Bewilligung der Gemeinde benutzt werden.

### **Art. 4 Bewilligungsgesuch / Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Das Bewilligungsgesuch ist auf dem Formular der Gemeinde schriftlich an die Gemeindeverwaltung zu richten.

<sup>2</sup> Die Bewilligungen werden vom Gemeinderat oder von einer durch ihn bezeichneten Person erteilt.

### **Art. 5 Anspruch**

<sup>1</sup> Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung.

<sup>2</sup> Die Gesuche werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen in der Reihenfolge der Anmeldungen berücksichtigt.

<sup>3</sup> Bei gleichzeitiger Anmeldung werden Bewilligungen nach folgender Reihenfolge gewährt:

- Vereine und Organisationen aus Gals;
- Dorfbevölkerung;
- Auswärtige.

## **Art. 6 Änderung**

<sup>1</sup> Jede Änderung der Angaben im Bewilligungsgesuch ist von der im Bewilligungsgesuch genannten verantwortlichen Person umgehend der Gemeinde zu melden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet, ob eine neue Bewilligung zu erteilen ist.

## **Art. 7 Benutzungsplan**

<sup>1</sup> Die Benutzung der Anlagen wird in einem laufenden aktualisierten Plan festgehalten. Der Plan enthält die Zeit und die Art der Benutzung sowie den Namen des Benutzers und der verantwortlichen Person.

<sup>2</sup> Er wird vom Abwart und von der Gemeindeverwaltung geführt.

<sup>3</sup> Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Einheimische Benutzer können vom Gemeinderat von der Gebührenpflicht befreit werden. Die Burgergemeinde hat ein gebührenfreies Benutzungsrecht.

## **Art. 8 Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Benutzer der Anlagen haben diese und das dazugehörige Mobiliar und Material sorgfältig zu behandeln sowie übermässigen und unnötigen Lärm zu vermeiden.

<sup>2</sup> Die Weisungen des Gemeindepersonals sind zu befolgen.

<sup>3</sup> Sachbeschädigungen und Materialverlust sind der Gemeinde sofort zu melden.

## **Art. 9 Reinigungspflicht / Lichterlöschen / Schliessen**

<sup>1</sup> Die Anlagen sind vom Benutzer in sauberem Zustand zu verlassen.

<sup>2</sup> Die Entsorgung der Abfälle ist Sache des Benutzers.

<sup>3</sup> Nachreinigungen und Abfallentsorgung durch die Gemeinde werden dem Benutzer gemäss dem Gebührentarif im Anhang dieser Benutzerordnung verrechnet.

<sup>4</sup> Beim Verlassen der Anlage sind die Lichter zu löschen und die Aussentüren abzuschliessen.

## **Art. 10 Rauchverbot**

In der Turnhalle und im Lokal Britschenmattstrasse 2 gilt ein Rauchverbot.

## **Art. 11 Übrige Bewilligungen**

<sup>1</sup> Das Einholen weiterer Bewilligungen (Gastwirtschaftsbetrieb, Überzeit etc.) ist Sache des Benutzers.

<sup>2</sup> Die Benutzer sind für Ruhe und Ordnung verantwortlich. Ihnen obliegt die Organisation eines Ordnungsdienstes/Securitas. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Ortspolizeireglement.

## **II. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EINZELNEN ANLAGEN**

### **A. Gemeindehaus / Mehrzweckhalle**

#### **Art. 12 Widmung**

<sup>1</sup> Werden die Räume des Gemeindehauses nicht von der Gemeinde (für Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Predigten, Abdankungen, grössere Feste und ähnliche Veranstaltungen) oder von der Schule benutzt, können sie für eine dauernde Benutzung sowie für Festanlässe, Vereinsproben, Versammlungen, Sitzungen und andere Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup> Eine Benützung durch die Schule ausserhalb der normalen Unterrichtszeit ist mit dem Formular der Gemeindeverwaltung zu melden und von dieser im Benutzungsplan anzumerken.

<sup>3</sup> Der Werkraum dient der Schule. Anderweitige Benützung ist mit der Schule abzusprechen.

#### **Art. 13 Regeln für die Turnhalle**

<sup>1</sup> Die Halle darf nur in sauberen Turnschuhen (nicht mit schwarzen Sohlen), in Socken oder barfuss betreten werden.

<sup>2</sup> Turnschuhe, welche vorher auf Aussenanlagen getragen wurden, sind vor Betreten der Halle zu wechseln oder zu reinigen.

<sup>3</sup> Sportschuhe mit Stollen oder Stiften sind in der Halle verboten.

#### **Art. 14 Geräte**

<sup>1</sup> Geräte und Material aus der Halle dürfen nicht im Freien benutzt werden.

<sup>2</sup> Geräte und Material für die Benützung im Freien dürfen nicht in der Halle benutzt werden.

#### **Art. 15 Ordnung**

<sup>1</sup> Das Aufstellen von Geräten etc. ist Sache der Benutzer und erfolgt unter Anweisung des Abwarts.

<sup>2</sup> Geräte, Material und Mobiliar (Tische und Stühle) sind nach der Benutzung wieder in sauberem Zustand zu versorgen.

<sup>3</sup> Die Tische sind auf die Transportwagen gleichmässig zu verteilen.

#### **Art. 16 Duschanlage**

Bei der Benutzung der Duschanlagen ist auf sparsamen Verbrauch von Warmwasser zu achten.

#### **Art. 17 Küche**

<sup>1</sup> Die Küche darf nur nach vorgängiger Reservierung benutzt werden.

<sup>2</sup> Die in der Bewilligung genannte verantwortliche Person hat dem Abwart nach der Veranstaltung persönlich die Küche zu übergeben.

#### **Art. 18 Parkplatzordnung**

Bei grösseren Veranstaltungen und bei der Benutzung des Hartplatzes ist die Parkordnung durch die Veranstalter zu organisieren.

## **B. Sport- und Hartplatz**

#### **Art. 19 Widmung**

<sup>1</sup> Der Sport- und Hartplatz darf im Rahmen der Bestimmungen dieser Ordnung für unregelmässige und nicht organisierte Aktivitäten ohne Bewilligung benutzt werden.

<sup>2</sup> Alle anderen Nutzungen unterstehen der Bewilligungspflicht.

#### **Art. 20 Benutzungszeiten**

<sup>1</sup> An Werktagen ist der Betrieb auf den Plätzen von 06.00 bis 22.00 Uhr gestattet.

<sup>2</sup> An Sonntagen ist die Sonntagsruhe einzuhalten.

<sup>3</sup> Wird für einen Anlass im Mehrzweckgebäude der Hartplatz zum Parkieren genutzt, dürfen die Fahrzeuge auch nach 22.00 Uhr auf diesem stehen.

<sup>4</sup> In besonderen Fällen (z.B. Terminkollision mit einem Anlass im Mehrzweckgebäude) kann der Abwart die Benutzung der Plätze verbieten. Er teilt dies den Benutzern so früh wie möglich mit.

<sup>5</sup> Die Betriebs- und Ruhezeiten werden beim Sportplatz durch ein Hinweisschild in deutscher und französischer Sprache bekannt gemacht.

## **Art. 21 Lautsprecher und Reklamen**

<sup>1</sup> Der Betrieb von Lautsprechern, Musikanlagen oder Orchestern bedarf einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Die entsprechenden kantonalen Bewilligungen sind vom Veranstalter rechtzeitig einzuholen.

<sup>3</sup> Temporäre Reklamen dürfen nur während den Veranstaltungen angebracht werden.

<sup>4</sup> Werbung an fixen Installationen wie Bande, Matchuhr, sind gestattet.

## **Art. 22 Beleuchtung auf dem Hartplatz**

Die Beleuchtung ist nur für die Zeit zulässig, für welche die Bewilligung erteilt wurde.

## **Art. 23 Hartplatz als Parkplatz**

<sup>1</sup> Der Hartplatz darf von den Besuchern von Veranstaltungen nur als Parkplatz benutzt werden, wenn dies in der Bewilligung ausdrücklich gestattet wurde.

<sup>2</sup> Fahrzeuge mit mehr als 2.5 Tonnen Gesamtgewicht dürfen den Platz nicht befahren. Ebenfalls darf dieser nicht befahren werden, wenn die Aussentemperatur mehr als 28 Grad beträgt.

## **Art. 24 Banden**

Wird der Hartplatz für Fahrzeuge andere Benutzer gebraucht, muss die Zufahrt durch den Besitzer (SV Gals) geöffnet werden.

# **C. Gemeindelokal Britschenmattstrasse 2**

## **Art. 25 Widmung**

Das Gemeindelokal wird für Anlässe zur Förderung des Gemeindewohls und Vereinslebens zu Verfügung gestellt. Da im gleichen Haus auch noch Mieter wohnen, ist die Benutzung des Lokals eingeschränkt.

## **Art. 26 Übergabe von Schlüssel und Lokal**

<sup>1</sup> Die Schlüssel zum Lokal werden am Tag der Veranstaltung, in Ausnahmefällen am Tag zuvor, durch die Gemeindeverwaltung abgegeben.

<sup>2</sup> Die Rückgabe des gereinigten und aufgeräumten Lokals sowie der Schlüssel hat durch die in der Bewilligung genannte verantwortliche Person am Tag nach der Veranstaltung zu erfolgen.

### **Art. 27      Besondere Rücksichtnahme**

Die Benutzer nehmen auf die Hausbewohner und die Nachbarschaft Rücksicht und vermeiden namentlich jeglichen unnötigen Lärm. Ab 22.00 Uhr ist der Lärm auf ein Minimum zu beschränken.

## **D. Zivilschutzanlagen**

### **Art. 28      Widmung**

Die öffentlichen Zivilschutzanlagen Kreuzweg 8, alte Rieder 5A, Alte Rieder 6A und alte Rieder 11A dienen:

- der Bevölkerung gemäss Zuweisungsplan zum Schutz im Kriegs- und Katastrophenfall;
- dem Zivilschutz für Rapporte und Übungen;
- dem Gemeindeführungsstab in Katastrophenfällen;
- dem Kader der Wehrdienste für Rapporte.

In der Anlage Kreuzweg 8 dienen der Kommandoraum und der Schutzraum 2 ausschliesslich der Zivilschutzorganisation und dem Gemeindeführungsstab.

### **Art. 29      Übergabe zur Benutzung**

Die Übergabe von Material und Räumlichkeiten erfolgt gegen Quittung.

### **Art. 30      Rückgabe**

Bei der Rückgabe rechnen die Benutzer mit dem Ortsquartiermeister ab. Es darf kein mitgebrachtes Material in der Anlage zurückbleiben.

### **Art. 31      Ungenutzte Räume**

Nicht durch den Zivilschutz genutzte Räumlichkeiten können von der Gemeinde Gals genutzt werden.

## **E. Schiffliegeplätze**

### **Art. 32      Widmung**

Die durch die Gemeinde betriebenen Schiffsliegeplätze (10 in der alten Zihl beim Schloss und 11 in der Zihl entlang des Zihlwegs) werden in erster Linie an die Einwohner von Gals vermietet.

### **Art. 33      Warteliste**

Die Gemeinde führt eine gebührenpflichtige Warteliste für Interessenten an einem Schiffsliegeplatz. Die Position in der Warteliste kann nicht übertragen werden.

### **Art. 34 Mietdauer**

<sup>1</sup> Die ordentliche Mietdauer beträgt jeweils ein Jahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

<sup>2</sup> Ohne Kündigung vor dem 01. Oktober verlängert sich der Mietvertrag jeweils um ein weiteres Jahr.

<sup>3</sup> Ist ein Mieter länger als sechs Monate ohne Bootsbesitz, so endet sein Mietvertrag auf Ende des betreffenden Jahres.

### **Art. 35 Fälligkeit des Mietzinses**

Der Mietzins wird auf den 30. April des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

### **Art. 36 Weitere Bestimmungen zur Miete**

<sup>1</sup> Die Mieter sind verpflichtet, die Plätze nur bestimmungsgemäss zu nutzen.

<sup>2</sup> Der kleine Unterhalt der Zugangstreppen und der Stege hat durch den Mieter zu erfolgen.

<sup>3</sup> Bauliche Veränderungen erfordern die Zustimmung der Gemeinde.

<sup>4</sup> Die Mieter haben darauf zu achten, dass Tiere nicht gestört werden und die Pflanzen unversehrt bleiben.

<sup>5</sup> Allfällig notwendige Abholarbeiten sind Sache der Gemeinde und des Kantons.

<sup>6</sup> Die Unter- oder Weitervermietung der Plätze ist untersagt und kann die fristlose Kündigung des Mietverhältnisses zur Folge haben.

<sup>7</sup> Die Schiffsausweise sind der Gemeindeverwaltung jeweils im Januar unaufgefordert zuzustellen.

### **Art. 37 Schiffsentnahmestelle**

<sup>1</sup> In der alten Zihl beim Schloss wird eine einfache Schiffsentnahmestelle betrieben. Deren Benutzung ist für die Mieter von Schiffsliegeplätzen unentgeltlich. Für den Schlüssel ist eine Kautions von Fr. 20.-- zu hinterlegen.

<sup>2</sup> Benützer der Schiffsentnahmestelle ohne Bootsplatz bezahlen pro Ein- und Auswasserung eine Gebühr von 20.- und eine Schlüsselkautions von 50.-

## **III. HAFTUNG UND VERSICHERUNG**

### **Art. 38 Grundsatz**

<sup>1</sup> Für fahrlässige oder vorsätzliche Sachbeschädigungen am Eigentum der Gemeinde sowie für Material- und Schlüsselverlust haftet der Benutzer. Die im Bewilligungsgesuch genannte verantwortliche Person haftet solidarisch.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Gals haftet nicht für Schäden aus der Benutzung der Anlagen. Sie haftet auch nicht bei Diebstählen.

### **Art. 39 Versicherung**

<sup>1</sup> Die Versicherung gegen Schäden jeglicher Art ist Sache der Benutzer.

<sup>2</sup> Benutzer von Anlagen, die dem Sport dienen, haben namentlich für eine eigene Unfallversicherung zu sorgen.

## **IV. GEBÜHREN**

### **Art. 40 Grundsatz**

Die Benutzung der Anlagen ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Die massgebliche Gebühr ergibt sich aus dem Anhang dieser Ordnung.

## **V. WIDERHANDLUNEN**

### **Art. 41 Folgen bei Widerhandlungen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ahndet Verstösse gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Weisungen des Gemeindepersonals mit einer Verwarnung. Bei Wiederholung und in schweren Fällen entzieht er die Bewilligung

<sup>2</sup> Bereits bezahlte Gebühren verfallen der Gemeinde.

## **VI. INKRAFTTRETEN**

### **Art. 42**

Diese Benutzungsordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat am 01. Dezember 2017 in Kraft und ersetzt die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Anlagen vom 01. April 2006.



Gals, 20. November 2017

NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident:      Der Sekretär:

B. Dorner

M. Schneider